



**Förderverein  
Waldorfkindergarten Coburg e.V.**

**SATZUNG**

Fassung 2003

**Präambel**

Die Würde des Kindes und das Erkennen seines Wesens bestimmen die Wege des Waldorfkindergartens. Erzieher, Eltern und Förderer sind in diesem Sinne gemeinsam im Rahmen der anthroposophischen Menschenkunde Rudolf Steiners auf geistigem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete tätig. Sie schaffen die Grundlage für eine schöpferische und phantasievolle, beständige und individuelle Erziehung.

Die Wege des Waldorfkindergartens sind stets Wege der Entwicklung im menschlichen Miteinander. Die rechtliche und wirtschaftliche Arbeit ist durch die Satzung des Trägervereins im Allgemeinleben verankert. Die nachfolgende Fassung spiegelt das momentane Leben im Verein wieder. Sie muss Schritt halten mit dem tatsächlichen Leben und der Gemeinschaft und somit immer wieder kritisch betrachtet werden.

## **1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Förderverein Waldorfkindergarten Coburg e.V.  
Er hat seinen Sitz in Coburg, und ist in dem Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

## **2. Zweck des Vereins**

- 2.1. die Förderung und Erziehung von Kindern nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners, insbesondere das Betreiben von Kindergärten.
- 2.2. die Förderung von Fort- und Weiterbildung und gegebenenfalls Ausbildung von ErzieherInnen und anderen MitarbeiterInnen.
- 2.3. das Anbieten von öffentlichen Vorträgen und Kursen.
- 2.4. die Zusammenarbeit mit Eltern in pädagogischen Fragen.
- 2.5. die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von anthroposophisch orientierten Einrichtungen.
- 2.6. die Förderung des Zusammenschlusses aller Waldorfkindergärten weltweit durch Mitgliedschaft in der IVW (Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.), mit Sitz in Stuttgart.

## **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein vertritt weder konfessionelle noch politische Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, sondern ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51-68). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden; sie können höchstens ihre Einlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Ordentliche Mitglieder zahlen mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag und haben volles Stimmrecht; fördernde Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag von mindestens EUR 12,00 im Jahr und haben kein Stimmrecht, werden jedoch zu Mitgliedsversammlungen eingeladen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied erworben. Bei einer Familienmitgliedschaft ist jeder Partner stimmberechtigt. Hauptamtlich tätige MitarbeiterInnen können für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglied des Vereins werden. Auf Antrag wird eine Beitragsbefreiung gewährt. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Über eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird, regelt die Vorgehensweise in finanziellen Angelegen-

heiten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Ausschluss, bei hauptamtlichen MitarbeiterInnen durch deren Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis. Der Austritt ist zum Monatsende mit vierwöchiger Frist schriftlich zu erklären. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, kann der Vorstand es nach Rücksprache mit dem Erzieherkollegium und dem Elternbeirat mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

## **5. Organe des Vereins:**

### 5.1. Vorstand

### 5.2. Mitgliederversammlung

### 5.3. Elternbeirat (in seiner Zusammensetzung und Zweckbindung nach Maßgabe des BayKiG)

### 5.4. Kindergartenarbeitskreise

### 5.5. Kindergartenkollegium

#### 5.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, falls er dann aus weniger als drei Mitgliedern besteht. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes innerhalb von einer Frist von acht Wochen einzuberufen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand nimmt die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann durch Vorstandsbeschluss eine Einzelvollmacht gänzlich oder teilweise an eine Einzelperson übertragen werden. Über alle Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll gefertigt und an den Elternbeirat des Vereins unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes weitergeleitet.

Der Vorstand ist, nach rechtzeitiger Einladung, bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er ist bemüht, die Belange aller betroffenen Organe des Vereins bei seinen Beschlüssen zu berücksichtigen und ist ehrenamtlich tätig. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können sich BeisitzerInnen in den Vorstand berufen. Es wird angestrebt, dass VertreterInnen des Elternbeirates an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen und beratend mitwirken. Das Kindergartenkollegium wird in die Arbeit des Vorstandes unbedingt einbezogen.

#### 5.2. Die Mitgliederversammlung

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder werden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu ver-

pflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und evtl. Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der unabhängigen Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie des Kindergartentgeltes
- Anhörung des Jahresberichts und des Finanzberichtes
- Entscheidung über die Anträge der Mitglieder - Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung Dreiviertel der Anwesenden
- evtl. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung bemüht sich um einmütige Beschlüsse. Kann dies nicht erzielt werden, beschließt sie mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein schriftliches Protokoll wird angefertigt.

### 5.3. Der Elternbeirat

Der Elternbeirat gestaltet sich gemäß dem Bayerischen Kindergarten gesetz.

### 5.4. Die Kindergartenarbeitskreise

Arbeitskreise entstehen aus bestimmten Interessen der Teilnehmer bzw. nach Notwendigkeit bestimmter Aktionen. Die einzelnen Kreise geben Raum für alle Mitglieder selbst initiativ zu werden. Es wird angestrebt, den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Kreisen und den Organen des Vereins zu pflegen.

### 5.5. Kindergartenkollegium

Das Kindergartenkollegium besteht aus den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen des Vereins.

Die Arbeit des Kollegiums, sowie die Zusammenarbeit des Kollegiums mit den anderen Organen des Vereins regelt eine gesonderte Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wird gemeinsam von Kollegium und Vorstand beschlossen.

## 6. Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkinder gärten e.V. mit Sitz in Stuttgart.